



*B*ELEHRUNGSFAHRPLAN



Vorwort

Wir freuen uns, gemeinsam mit unserer sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Beratung, der AJP Ingenieurgesellschaft GmbH in Münster, unseren Belehrungsfahrplan aktualisiert und ergänzt zu haben.

Auch wenn es für viele Einrichtungen einen gewissen Umstand mit sich bringt, für eine ausreichende Belehrung aller Mitarbeiter*innen (auch des nicht-pädagogischen Personals!) sowie der Eltern zu sorgen, so sollten sich Träger/Vorstand und Kita-Leitung bewusst machen, dass dies letztlich dem Schutz der Allgemeinheit dient.

Wer früher im Kindergarten arbeiten wollte, musste ein Gesundheitszeugnis nachweisen. Inzwischen ist das Gesundheitszeugnis jedoch nicht mehr erforderlich – an seine Stelle ist eine umfassende **Belehrungspflicht** getreten. Natürlich gilt weiterhin, dass jede*r Mitarbeiter*in nur dann in der Kita arbeiten darf, wenn keine akute Erkrankung vorliegt.

Alle Kindertageseinrichtungen haben daher die Aufgabe, ggf. alle Mitarbeiter*innen im Hinblick auf den Umgang mit Infektionskrankheiten zu schulen. Besonderes Augenmerk ist dabei auf die **Mitwirkungspflichten** zu richten, da jede*r Erzieher*in bzw. sonstige Mitarbeiter*in (z. B. in der Küche) in einer Gemeinschaftseinrichtung den Arbeitgeber direkt über entsprechende Erkrankungen informieren muss.

Der enge Kontakt zwischen Erzieher*innen und Kindern erfordert zudem ein umfassendes Verständnis für den Umgang mit Krankheiten. Eine entsprechende Belehrung im Hinblick auf Gesundheitsrisiken sowie allgemeine Hygiene muss daher in regelmäßigen Abständen (**mindestens alle 2 Jahre, oft jährlich**) wiederholt werden.

Die Unterweisungen an sich können mündlich erfolgen, z. B. in einer Teamsitzung. Wichtig ist die Dokumentation, dass sie auch tatsächlich stattgefunden haben. Dabei das **Datum** nicht vergessen und die Dokumentation **mindestens drei Jahre aufbewahren!**

Nicht sehr effektiv ist es, Merkblätter über Sicherheitsvorschriften vorzulesen. Sinnvoller ist es, die Unterweisungen konkret auf den Kita-Alltag zu beziehen. **Tipp:** Jeweils einen Punkt der Sicherheitsvorschriften herausnehmen und ausführlich erörtern. Für neue Eltern und Mitarbeiter*innen kann ein detaillierter „Begrüßungsbrief“ erarbeitet werden, der alle Unterweisungen enthält.

Wir haben unseren Belehrungsfahrplan am Ende noch um zwei Aspekte erweitert, die ebenfalls gesetzlich geregelt sind, wenn sie auch nicht zur Sicherheit und Arbeitsmedizin gehören: Die Belehrungen zum **Kinderschutz nach § 8a SGB VIII (KJHG)** und zum **Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG)** mit seinen Informationen zum Diskriminierungsverbot und zu Beschwerdemöglichkeiten.

Beate Heeg

Eltern helfen Eltern e.V.

Stefan Aupers

Ingenieurgesellschaft AJP GmbH

Münster, März 2021



ANLAGEN

Anlage I	Belehrung über die Pflichten der Eltern nach dem IfSG: Verhalten bei ansteckenden Krankheiten	Seite 6
Anlage II	Belehrung der Eltern in Sachen Lebensmittelhygiene bzgl. mitgebrachter Speisen	Seite 8
Anlage III	Belehrung gem. § 43 Abs. 1 Nr. 1 IFSG i.V.m. § 4 Lebensmittelhygieneverordnung (LMHVO) zum Umgang mit Lebensmitteln	Seite 9
Anlage IV	Nachweis des Arbeitgebers über Belehrungen nach § 43 Abs. 4 IFSG	Seite 12
Anlage V	Belehrung für das Personal in Schulen, Tageseinrichtungen für Kinder und Jugendliche, Ferienfreizeiten, Heimen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 35 IFSG	Seite 13
Anlage VI	Nachweis über die Belehrung nach § 35 Infektionsschutzgesetz	Seite 15
Anlage VII	Belehrung gemäß § 14 Biostoffverordnung (BioStoffVO)	Seite 16
Anlage VIII	Nachweis über die Belehrung gemäß § 12 BioStoffverordnung	Seite 17
Anlage IX	Belehrung nach § 12 ArbSchG, Brandverhütung	Seite 18
Anlage X	Belehrung nach § 12 ArbSchG, Verhalten im Brandfall	Seite 19
Anlage XI	Belehrung nach § 12 ArbSchG, Handhygiene	Seite 20
Anlage XII	Belehrung nach § 12 ArbSchG, Erste Hilfe	Seite 21
Anlage XIII	Nachweis Unterweisungen nach § 12 ArbSchG, § 4 GUV-VA 1 UVV	Seite 23
Anlage XIV	Informationsblatt über Infektionsgefahren während der Schwangerschaft	Seite 24
Anlage XV	Belehrung und Ablaufverfahren zur Schutzverwirklichung bei Kindeswohlverfahren nach § 8a Abs. 2 SGB VIII (KJHG)	Seite 26
Anlage XVI	Nachweis über die Information zu den Aufgaben nach § 8a SGB VIII	Seite 28
Anlage XVII	Belehrung nach § 12 AGG, Benachteiligungsverbote	Seite 29
Anlage XVIII	Nachweis über die Unterweisungen nach § 12 AGG	Seite 31
Anlage XIX	Hinweise zu Literatur und Links	Seite 32